Vertrag
über die Vermietung eines Standrohrwasserzählers

zwischen der

Gemeinde Spechbach
Hauptstraße 35
74937 Spechbach

und folgendem Kunden:

Kunde

Nachname	
Vorname	
Firma*	
Straße / Hausnummer	
PLZ / Ort	
Telefon	
E-Mail	
Bemerkungen	

* vollständiger Firmenname einschließlich Gesellschaftsform

Verwendung, Nutzung, Bankverbindung

Detaillierte Beschreibung der Verwendung

Einsatzort und Einsatzdauer	
Straße / Hausnummer	
PLZ / Ort	
Vertragslaufzeit von	
bis	

Kreditinstitut des Kunden	
Bank	
Kontoinhaber	
IBAN	
BIC	

Ich ermächtige (Wir ermächtigen) die Gemeinde Spechbach, Zahlungen im Zusammenhang mit diesem Vertrag von meinem (unserem) Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein (weisen wir unser) Kreditinstitut an, die von der Gemeinde Spechbach auf mein (unsere) Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann (Wir können) innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem (unserem) Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

1. Vertragsgegenstand

Dem Kunden wird von der Gemeinde Spechbach ein Zählerstandrohr inklusive Systemtrenner ausgehändigt. Zählernummer, Ausgabedatum und Zählerstand sind in der Anlage zum Vertrag einzutragen.

2. Preise

2.1 Der Kunde hinterlegt bei Abschluss dieses Vertrages als Sicherheit eine Kaution in Höhe von 600 Euro gemäß Pos. 1 des Preisblattes Standrohrwasserzähler. Die Kaution ist mindestens drei Werktage vor dem gewünschten Ausgabedatum unter Angabe des Verwendungszwecks „Kaution Standrohrausleihe“ auf das nachfolgend genannte Konto der Gemeinde Spechbach zu überweisen:

Volksbank Neckartal
BIC: GENODE61NGD
IBAN: DE26 6729 1700 0003 9072 01

Die Kaution wird nicht verzinst.

2.2 Für die Bereitstellung des Standrohrwasserzählers berechnet die Gemeinde Spechbach dem Kunden eine pauschale Grundgebühr und eine Mietgebühr pro Tag gemäß Pos. 1.2 des Preisblattes Standrohrwasserzähler.

2.3 Für die entnommene Wassermenge berechnet die Gemeinde Spechbach dem Kunden eine Verbrauchsgebühr gemäß der aktuell gültigen Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Spechbach.

2.4 Gemäß der Abwassersatzung der Gemeinde Spechbach wird für die Entnahme von Wasser über Standrohrwasserzähler eine Abwassergebühr fällig. Die Höhe der Abwassergebühr richtet sich nach der jeweils gültigen Fassung der Abwassersatzung der Gemeinde Spechbach.

3. Vorzeigen des Standrohrwasserzählers, Ablesung

3.1 Der Kunde verpflichtet sich, entliehene Standrohrwasserzähler halbjährlich jeweils in den Kalenderwochen 25 (Juni) und 49 (Dezember) bei der Gemeinde Spechbach, Hauptstraße 35, 74937 Spechbach zur Ablesung und zur Überprüfung des Standrohrwasserzählers vorzuzeigen.

3.2 Werden Standrohre nicht zu den unter Ziffer 3.1 genannten Terminen vorgelegt, so fällt eine Verwaltungsgebühr von 25,00 Euro an, ferner wird für jeden angefangenen Monat der Verspätung eine Pauschale von 50 m3 pro Monat abgerechnet.

3.3 Lässt sich bei beschädigten Standrohrwasserzählern der Verbrauch nicht mehr einwandfrei ermitteln, so wird, falls nicht Anhaltspunkte für einen höheren Verbrauch vorhanden sind, eine Verbrauchsmenge von 50 m3 pro Monat angenommen und berechnet. Dem Kunden steht es offen, nachzuweisen, dass ein geringerer Verbrauch entstanden ist

4. Abrechnung

4.1 Die Abrechnung erfolgt halbjährlich nach dem jeweiligen Vorzeigetermin gemäß Ziffer 3.1 sowie nach Rückgabe des Standrohrwasserzählers und Beendigung des Vertrages. Die Zahlung erfolgt mittels dem o.g. SEPA-Lastschriftmandat.

4.2 Die Gemeinde Spechbach ist berechtigt, nach Vertragsende etwaige Forderungen, auch aus anderen Rechtsverhältnissen, mit der Kaution zu verrechnen.

5. Haftung, Versicherung

5.1 Der Kunde verpflichtet sich, alle an Hydranten und / oder Standrohrwasserzählern inklusive Systemtrennern festgestellten Mängel sowie den Verlust eines Standrohrwasserzählers unverzüglich der Gemeinde Spechbach zu melden.

5.2 Der Kunde haftet gegenüber der Gemeinde Spechbach für alle Schäden, die am Standrohrwasserzähler inklusive Systemtrenner oder am Hydranten oder durch deren Gebrauch entstehen, sowie für den Verlust des Standrohrwasserzählers oder der Zubehörteile, nach den gesetzlichen Vorschriften. Der Kunde stellt der Gemeinde Spechbach im Umfang seiner Haftung nach Satz 1 außerdem von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei, die auf der Benutzung des Standrohrwasserzählers oder der Zubehörteile beruhen. Der Kunde versichert, dass er die mit dem Vertrag verbundenen Risiken durch eine Haftpflichtversicherung abgedeckt hat und weist diese der Gemeinde Spechbach auf Verlangen nach.

5.3 Im Übrigen ist die verschuldensabhängige Haftung von der Gemeinde Spechbach beschränkt auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Im Falle grober Fahrlässigkeit ist sie zudem beschränkt auf den Ersatz des vorhersehbaren, vertragstypischen Schadens. Der entgangene Gewinn und die sonstigen Vermögensschäden sind im Falle grober Fahrlässigkeit ebenfalls auf den Ersatz des vorhersehbaren, vertragstypischen Schadens beschränkt.

5.4 Die Haftungsbeschränkung unter Ziffer 5.3 Satz 1 gilt nicht bei der Verletzung vertragswesentlicher Pflichten (sog. Kardinalpflichten). Kardinalpflichten sind solche grundlegenden, vertragswesentlichen Pflichten, die maßgeblich für den Vertragsabschluss des Kunden waren und auf deren Einhaltung dieser vertrauen durfte.

5.5 Für Schäden aufgrund der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit ist die Haftung unbeschränkt. Die vorstehenden Beschränkungen gelten auch für gesetzliche Vertreter, leitende Angestellte und Mitarbeiter der Gemeinde Spechbach sowie deren Erfüllungsgehilfen. Die Regelungen der Ziffern 5.1 bis 5.4 gelten auch für die Haftung von der Gemeinde Spechbach für Mängel am Standrohr und / oder den Systemtrennern.

6. Laufzeit des Vertrages, fristlose Kündigung

6.1 Der Vertrag tritt mit Unterzeichnung in Kraft und hat eine feste Laufzeit bis zu dem auf Seite 2 des Vertrages angegebenen Datum („Vertragslaufzeit bis“). Sofern dort kein Laufzeitende angegeben wurde, läuft der Vertrag unbefristet und kann von beiden Vertragspartnern mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende gekündigt werden. Die Grundgebühr ist ungeachtet einer Kündigung bzw. dem angegebenen Ende der Laufzeit bis zur Rückgabe des Standrohres zu zahlen.

6.2 Beide Vertragspartner haben das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist aus wichtigem Grund zu kündigen. Ein wichtiger Grund ist seitens der Gemeinde Spechbach

insbesondere dann gegeben, wenn der Kunde trotz Mahnung gegen seine Verpflichtungen aus Ziffer 3.1 verstößt oder einen fälligen Rechnungsbetrag trotz Mahnung nicht begleicht.

6.3 Im Falle der Kündigung aus wichtigem Grund ist die Gemeinde Spechbach berechtigt, den Standrohrwasserzähler einzuziehen: Der Kunde legt nach Kündigung des Vertrages den Standrohrwasserzähler innerhalb von fünf Arbeitstagen vor. Nach Verstreichen dieser Frist verfällt je fünf Arbeitstage, die der Standrohrwasserzähler nicht vorgelegt wird, die Kaution um 25 Prozent. Nach Ablauf von 20 Arbeitstagen behält sich die Gemeinde Spechbach die Einleitung rechtlicher Schritte vor.

7. Nutzung des Standrohres

7.1 Der Standrohrwasserzähler darf Dritten nicht überlassen werden.

7.2 Der Standrohrwasserzähler darf nur an das Wasserversorgungsnetz der Gemeinde Spechbach angeschlossen werden.

7.3 Die Bedienungsanweisung ist zu beachten; sie ist den Merkblättern zu entnehmen.

8. Schlussbestimmungen

8.1 Soweit nichts anderes geregelt ist, gilt die Wasserversorgungssatzung in der jeweils gültigen Fassung.

8.2 Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

8.3 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so soll dies nicht die Unwirksamkeit des gesamten Vertrages zur Folge haben. Die Parteien werden vielmehr die unwirksame Bestimmung durch eine dieser in ihrer wirtschaftlichen Wirkung möglichst gleichkommende rechtswirksame Bestimmung ersetzen.

9. Bestandteile des Vertrages

Weitere Vertragsbestandteile in der Reihenfolge der nachstehenden Nummerierung sind:

1. Anlagen 1 und 2 zum Vertrag
2. Preisblatt Standrohrwasserzähler
3. Bedienungsanweisung

Ort, Datum

Unterschrift Kunde

Unterschrift (Sachbearbeiter)
Stempel

Datenschutzhinweis

Ihre für das Ausleihen des Standrohrwasserzählers erhobenen Daten werden von uns bis 10 Jahre nach der Rückgabe gemäß den gesetzlichen Aufbewahrungsfristen gespeichert. Sie können jederzeit unter den unten angegebenen Kontaktdaten Auskunft über Ihre bei uns gespeicherten Daten verlangen. Sie haben außerdem das Recht, die Berichtigung unrichtiger personenbezogener Daten oder, bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen, die Berichtigung, Einschränkung oder Löschung Ihrer Daten zu verlangen.

Die Kontaktdaten der Verantwortlichen für den Datenschutz der Gemeinde Spechbach lauten:
Komm.One AöR, Frau Isabel Dehmelt, Krailenshaldenstr. 44, 70469 Stuttgart,
Telefon: 0711/810814444, E-Mail: datenschutzbeauftragte@komm.one

Außerdem haben Sie das Recht, sich bei der zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörde zu beschweren:
Der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Baden-Württemberg,
Königstr. 10a, 70173 Stuttgart, Telefon: 0711/61 55 41 0, E-Mail: poststelle@lfdi.bwl.de
https://www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de/

Anlage 1 zum Vertrag über die Vermietung eines Standrohrwasserzählers

Kunde

Nachname	
Vorname	
Firma*	
Straße / Hausnummer	
PLZ / Ort	
Telefon	

Ausgabe des Standrohrs

- wird von der Gemeinde Spechbach ausgefüllt -

Zählernummer	
Zählerstand in m³	
Datum der Ausgabe	

Unterschrift Kunde	Unterschrift (Bauhof)

Anlage 2 zum Vertrag über die Vermietung eines Standrohrwasserzählers

Kunde

Nachname, Vorname/ Firma	

Monatliche Kontrolle

- Bitte tragen Sie die Zählerstände zu den genannten Terminen ein! -

Datum	Zählerstand	Datum	Zählerstand	Datum	Zählerstand
31.01.		28./29.2.		31.03.	
30.04.		31.05.		30.06.	
31.07.		31.08.		30.09.	
31.10.		30.11.		31.12.	

Ich versichere die Richtigkeit der eingetragenen Daten.

Unterschrift Kunde

Rückgabe

- wird von der Gemeinde Spechbach ausgefüllt -

Datum	
Zählerstand in m³	
Vermerke (Art der tatsächlichen Nutzung, Schäden)	

Unterschrift Kunde

Unterschrift (Bauhof)

Preisblatt

Standrohrwasserzähler

1. Wasserentnahme aus Hydranten

1.1 Kaution

Die Kaution beträgt für jeden ausgegebenen Standrohrwasserzähler 600,00 Euro. Die Kaution muss mindestens drei Werktage vor dem vereinbarten Ausgabedatum unter Angabe des Verwendungszwecks „Standrohrkaution“ auf das im Vertrag angegebene Bankkonto der Gemeinde Spechbach überwiesen sein. Nach Vertragsende bzw. Rückgabe des Standrohrwasserzählers erstattet die Gemeinde Spechbach das verbleibende Guthaben auf das im Vertrag angegebene Bankkonto des Kunden.

1.2 Grundgebühr

	Netto	Brutto
Pauschale Grundgebühr pro Abrechnung	25,00 Euro	26,75 Euro
Mietgebühr pro Tag	0,79 Euro	0,85 Euro

1.3 Wassergebühren Frischwasser

Die Verbrauchsgebühren für die entnommene Frischwassermenge pro Kubikmeter richtet sich nach § 43 der aktuellen Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Spechbach. Derzeit beträgt die Verbrauchsgebühr 2,71 Euro zzgl. MwSt. (Stand: 01.01.2022).

1.4 Schmutzwassergebühr

Die Schmutzwassergebühr wird gemäß § 42 der aktuellen Abwassersatzung der Gemeinde Spechbach erhoben. Derzeit beträgt die Schmutzwassergebühr 4,33 Euro (Stand: 01.01.2022).

Gemeinde Spechbach
MIDDEZWISCHEDRIN

Bedienungsanweisung für Standrohrwasserzähler

1. Standrohraufbau auf Unterflurhydranten

a) Verkehrssicherungen durchführen; den Hydranten im unmittelbaren Umkreis von Baumaterialien, Geräten und Fahrzeugen freihalten.

b) Kappendeckel und die unmittelbare Umgebung von Straßenschmutz säubern.

c) Festsitzende Deckel durch leichte Schläge auf den Deckelrand mit einem Hammer lockern.

d) Deckel am Aushebesteg herausnehmen und seitlich drehen.

e) Klaue und Klauendeckel vom Schmutz befreien; erst danach Klauendeckel abheben.

f) Standrohr mit nach unten geschraubter Klauenmutter in die Klaue einführen und so lange nach rechts drehen, bis ein fester Sitz erreicht ist.

g) Abgangsarmatur leicht öffnen, damit beim Öffnen des Hydranten die Luft entweichen kann.

h) Durch die Linksdrehung des Hydrantenschlüssels die Hydrantenabsperrung langsam bis zum deutlich spürbaren Anschlag öffnen sowie Hydranten und Standrohr durch das ausströmende Wasser spülen bzw. reinigen.

i) Abgangsarmatur schließen und ggf. Schläuche ankuppeln. Angeschlossene Schläuche dürfen nicht in die Kanalisation, Abwasser- oder sonstige verschmutzte Anlagen eingeführt oder durch diese gelegt werden. Zwischen der Oberkante einer Nichttrinkwasseranlage und dem Auslauf des Schlauches muss eine offene Fließstrecke von mindestens 10 cm Höhe eingehalten werden.

j) Abgangsarmatur am Standrohr langsam öffnen und Entnahmemenge nur durch diese regeln.

2. Standrohrabbau

a) Abgangsarmaturen langsam schließen.

b) Gegebenenfalls Schläuche abschrauben (abkuppeln).

c) Durch eine gleichmäßige Rechtsdrehung mit dem Bedienungsschlüssel die Hydrantenabsperrung langsam und vollständig bis zum deutlich spürbaren Anschlag schließen.

d) Abgangsarmatur öffnen.

e) Entleerung des Mantelrohres beobachten.

f) Standrohr durch eine Linksdrehung aus der Klaue lösen.

f) Schmutzkappe vom Hydrant einsetzen.

g) Straßenkappe durch Einlegen des Kappendeckels in gesäuberten Kappenrand verkehrssicher verschließen.